



**Verwaltungsgericht  
Dresden**

Verwaltungsgericht Dresden  
Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Rechtsanwälte  
Latham & Watkins LLP  
Warburgstraße 50  
20354 Hamburg

Die Geschäftsstelle der 5. Kammer

Datum: 07.05.2009

Telefon: (0351) 446 540  
Durchwahl: 446 5479  
Telefax: (0351) 446 5450

Unser Az: 5 L 42/09

Ihr Az: 032022-0220

**E i l t s e h r ! ! !**

**Telefax - Vorblatt**

Fax-Nr.: 040/41 40 31 30

Anzahl der Seiten (einschließlich Deckblatt): 46

**Beschluss vom 7. Mai 2009**

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Glaubitz  
beauftragte Urkundsbeamtin

**Sollte die Übermittlung fehlerhaft oder unvollständig erfolgt sein, wird um Rückruf gebeten.**

*Das Verwaltungsgericht Dresden weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten, wie z. B. Name und Anschrift, zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Auch nach dem 01. Februar 2003 (Inkrafttreten des § 3 a VwVfG n. F.) besteht bis auf weiteres nach wie vor keine Möglichkeit dem Gericht rechtswirksame Erklärungen per E-mail zu übermitteln.*

Az.: 5 L 42/09

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

1. der SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Brandstwiete 19, 20457 Hamburg,
2. des Herrn Steffen Winter, [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Latham & Watkins LLP, Warburgstraße 50, 20354 Hamburg,

gegen

den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Sächsische Staatskanzlei, diese vertreten durch Herrn Staatsminister Dr. Beermann, Archivstr. 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Mozartstr. 4 - 10, 53115 Bonn,

beigeladen:  
Ministerpräsident Stanislaw Tillich, Archivstr. 1, 01097 Dresden,

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Mozartstr. 4-10, 53115 Bonn,

wegen

presserechtlicher Auskunft,  
hier: Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John als Vorsitzenden, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Vulpius

am 7.5.2009

**beschlossen:**

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vollumfänglich und wahrheitsgemäß in schriftlicher Form Auskunft zu erteilen über die schriftliche(n) Erklärung(en) des Beigeladenen zu seinem Lebenslauf und seiner Vergangenheit in der ehemaligen DDR, die dieser seit dem Jahr 1999 vor den jeweiligen Ernennungen zum Staatsminister und seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten mittels des für Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung hierzu verwendeten Fragebogens zu den nachfolgend genannten - wörtlich oder sinngemäß gestellten - Fragen (jeweils in Bezug auf jede der abgegebenen Erklärungen) abgegeben hat, wobei zunächst der Wortlaut der jeweiligen Frage vorangestellt werden soll:

Frage 1: Hatten Sie vor dem 09. November 1989 Mandate oder Funktionen in oder für politische(n) Parteien oder Massenorganisationen (z. B. FDGB, FDJ, GST, DFD, DSF) der ehemaligen DDR inne ?

Hatten Sie in dieser Zeit sonst eine herausgehobene Stellung in der ehemaligen DDR inne ?

Wenn ja: Welche Funktionen/Mandate/Stellung ? Wann ? Wo ?

Frage 2: Haben Sie andere als allgemeinbildende bzw. berufsbildende Ausbildung durchlaufen (z. B. Parteischulen o. ä.) ?

Wenn ja: Welche, wann, wo ?

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller als Gesamtschuldner und der Antragsgegner je zur Hälfte zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### Gründe

Der zulässige, insbesondere statthafte Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist im Hauptantrag nicht begründet und im Hilfsantrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

#### 1.

Die Beteiligten streiten um das Bestehen eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs, den die Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung durchsetzen möchten. Die Antragsteller begehren mit ihrem am 12.2.2009 erhobenen Eilantrag im Wesentlichen, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung von Auskünften nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) zu verpflichten. Die begehrteten Auskünfte beziehen sich auf die Angaben, die der Beigeladene, der seit 28.5.2008 Ministerpräsident des Freistaates Sachsen ist, anlässlich seiner erstmaligen Ernennung zum Sächsischen Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten im Jahr 1999, der nachfolgenden Ernennung zum Staatsminister und Chef der Staatskanzlei im Jahr 2002, der Ernennung zum Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft im Jahr 2004, zum Staatsminister für Finanzen im Jahr 2007 und der Ernennung zum Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zu seinem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR in Form der Beantwortung des dazu für Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung verwendeten Fragebogens gemacht hat.

Im November 2008 wurde in Presseveröffentlichungen die berufliche Rolle des Beigeladenen im Zusammenhang mit dem Staatsapparat der ehemaligen DDR untersucht. Dabei wurden Vorwürfe laut, der Beigeladene habe bisher seine Biographie und insbesondere seine Rolle im Staatsapparat der ehemaligen DDR geschönt (SPIEGEL online v. 22.11.2008 <Seite 109 der Gerichtsakte – AS 109>; Die Welt v. 22.11.2008 <AS 58, 59>; Der SPIEGEL v. 24.11.2008 <AS 110, 111> und v. 29.11.2008 <AS 120>; Ostseezeitung v. 29.11.2008 <AS 49, 50>; FAZ Sonntagszeitung v. 30.11.2008 <AS 51, 52>; Die Tageszeitung v. 3.12.2008 <AS 60, 61>; Der Tagesspiegel v. 3.12.2008 <AS 53>; Berliner Kurier v. 3.12.2008 <AS 54>; Frankfurter Rundschau v. 4.12.2008 <AS 55, 56>; Neues Deutschland v. 6.12.2008 <AS 57>; vgl. [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de) <zu Stanislaw Tillich> m. w. Einzelnachweisen <Süddeutsche Zeitung, Sächsische Zeitung, Rheinische Post>).

Der Beigeladene leitete im Zusammenhang mit den vorgenannten Recherchen und Presseberichten eine Informationsoffensive ein. Er legte Angaben zu seiner Biografie schriftlich nieder, kommentierte diese und veröffentlichte sie am 24.11.2008 unter der Überschrift „Ich gehe ganz offen damit um“ im Internet ([www.ministerpraesident.sachsen.de](http://www.ministerpraesident.sachsen.de); AS 112 – 117). Der Beigeladene veröffentlichte weiterhin die ihm mit Anschreiben der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), Archiv der Außenstelle Dresden, vom 18.8.2008 (AS 29, 30) auf seine Antragstellung vom 14.7.2008 übersandten Unterlagen (7 Blatt), die vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR über ihn angelegt worden waren (AS 31 – 37), sowie das zwischen dem Rat des Kreises Kamenz und dem Beigeladenen vereinbarte Ausbildungsprogramm des Rates des Kreises Kamenz für den Beigeladenen als Reservekader für die Ratsfunktion des Stellvertreters des Vorsitzenden für Handel und Versorgung beim Rat des Kreises Kamenz (AS 38 – 40).

Aus den vorgenannten Veröffentlichungen folgt, dass der Beigeladene seit März 1987 Mitglied der DDR-CDU war, dass ihn diese als „entwicklungsfähigen Kader für die Ratsfunktion des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Kreises“, zuständig für Handel und Versorgung im Kreis Kamenz, nominiert hatte, dass der Beigeladene zum 1.10.1987 zu diesem Zweck in den Staatsapparat übernommen worden war und einen dem entsprechenden Ausbildungsvertrag mit dem Rat des Kreises Kamenz abgeschlossen hatte, der neben der praktischen Ausbildung als Assistent verschiedener Betriebsdirektoren und eines Vorstandsvorsitzenden auch einen viermonatigen Besuch der CDU-Parteischule in Burgscheidungen und einen Lehrgang für Reservekader des Rates des Kreises an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften vorsah. Der Beigeladene war seit Mai 1989 als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises Kamenz zuständig für Handel und Versorgung. An dem 10-wöchigen Lehrgang an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften hat er nach eigener Aussage teilgenommen, an dem Lehrgang an der Parteischule dagegen nicht.

Der Antragsteller zu 2 ist Redakteur des Nachrichtenmagazins Der SPIEGEL bei der Redaktionsvertretung Dresden. Er recherchierte im Jahr 2008 zum vorgenannten Themenkomplex.

Er richtete zunächst am 28.10.2008 ein Auskunftersuchen an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Archiv der Außenstelle Dresden, „zur Einflussnahme des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf den Rat des Kreises Kamenz am Beispiel von Stanislaw Tillich“ (AS 198). Er gehe davon aus, dass hier-

bei insbesondere die Jahre 1987 bis 1989 von Interesse seien. Das Archiv der Außenstelle Dresden der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sandte dem Antragsteller daraufhin Unterlagen, bestehend aus 4 Blatt, zu (AS 200 – 203).

Mit einem zu dem Betreff „Biografie des Ministerpräsidenten“ erstellten und am 27.11.2008 per Telefax übermittelten Schreiben (AS 24, 118) richtete der Antragsteller zu 2 „im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion einige Nachfragen“ an den Regierungssprecher der Sächsischen Staatsregierung. Es sei allgemein bekannt, dass bisher alle aus den neuen Bundesländern stammenden Minister des Freistaates Sachsen bei ihrem Amtsantritt eine schriftliche Erklärung zu ihrem Lebenslauf abgegeben hätten. Hieraus sei zu folgern, dass der Beigeladene eine derartige Erklärung erstmals im Jahr 1999 abgegeben haben dürfte, die wohl im Personalreferat der Sächsischen Staatskanzlei verwahrt werde. In dem Fragebogen zu der abzugebenden Erklärung werde nach gelegentlichen Kontakten zum MfS gefragt, zu denen Mitarbeiter örtlicher Staatsorgane verpflichtet gewesen seien. Insoweit sei von Interesse, ob der Beigeladene mit ja oder nein geantwortet habe. In dem Fragebogen werde nach Mandaten oder Funktionen in politischen Parteien vor November 1989 und nach einer herausgehobenen Stellung in der ehemaligen DDR gefragt. Insoweit sei von Interesse, was der Beigeladene hierzu angegeben habe. In dem Fragebogen werde weiter gefragt, ob der Unterzeichner eine andere als allgemeinbildende bzw. berufsbildende Ausbildung durchlaufen habe, ob er etwa eine Parteischule besucht habe. Insoweit sei von Interesse, was der Beigeladene geantwortet habe. Da der Umgang mit dem Thema nach Angaben der Staatskanzlei „ganz offen und transparent“ gehandhabt werde, spreche sicherlich nichts dagegen, dem SPIEGEL Einsicht in die besagte Erklärung des Beigeladenen zu gewähren. Am 28.11.2008 fragte der Antragsteller zu 2 per e-mail (AS 119) bei dem Regierungssprecher nach, ob dieser die nachgefragte Erklärung des Beigeladenen „in den vergangenen 24 Stunden habe auftreiben können“.

Die Bereichsleiterin Presseservice der Sächsischen Staatskanzlei teilte dem Antragsteller zu 2 daraufhin per e-mail vom 28.11.2008 (AS 28) mit, dessen Fragen zur Biografie des Beigeladenen würden selbstverständlich gerne beantwortet. Der Beigeladene habe in der angesprochenen Erklärung zum Lebenslauf alle Fragen, die dort in einer ähnlichen Art, wie vom Antragsteller zu 2 formuliert, gestellt worden seien, vollständig und zutreffend beantwortet. Der Ministerpräsident habe darüber hinaus in seiner am 24.11.2008 veröffentlichten persönlichen Erklärung alle möglichen Fragen zu seinem Lebenslauf beantwortet. Er habe weiterhin die vollständige Akte veröffentlicht, die vom Staatssicherheitsdienst der DDR zu seiner

Person angefertigt worden sei. Zusätzlich habe er sein damaliges Ausbildungsprogramm veröffentlicht. Der Beigeladene habe als Mitglied der Staatsregierung die erforderlichen Angaben zur Überprüfung durch den/die Bundesbeauftragte(n) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gemacht. Nach der erstmaligen Überprüfung sei eine erneute Überprüfung anhand der sogenannten Rosenholzdateien erfolgt. Der/die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR habe bei jeder Anfrage mitgeteilt, dass keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR vorlägen. Ein Besuch der Parteschule der CDU in Burgscheidungen sei „im Ausbildungsprogramm“ des Rates des Kreises Kamenz „für den Kollegen Tillich“ als Weiterbildung zwar enthalten und vorgesehen gewesen. Der Beigeladene habe jedoch keine Parteschule besucht. Sollten konkrete Vorhalte des Antragstellers zu 2 bestehen, werde sich die Sächsische Staatskanzlei damit gerne auseinandersetzen.

Mit einem an die Sächsische Staatskanzlei, z. Hd. des Regierungssprechers gerichteten Schreiben vom 4.12.2008 (AS 41, 42, 121, 122) beantragte der Antragsteller zu 2 die „umgehende Herausgabe jener Erklärung, die Stanislaw Tillich zu seinem Lebenslauf abgegeben“ habe „und die Fragen zu seinem Werdegang in der DDR“ beinhalte. Sollte der Beigeladene mehrere derartige Erklärungen ausgefüllt haben, so beziehe sich der Antrag auf alle. Der geltend gemachte presserechtliche Auskunftsanspruch diene der Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch darauf, über den Werdegang des Ministerpräsidenten eines Bundeslandes informiert zu werden, etwa darüber, ob dieser seine Vita ehrlich und aufrichtig oder geschönt dargestellt habe. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen dürfe die Presse selbst entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert erachte und was nicht. Die Sächsische Staatskanzlei habe hierüber nicht zu befinden. Das Zugangsinteresse der Presse habe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 insbesondere dann Vorrang, wenn es um Fragen gehe, die die Öffentlichkeit wesentlich angingen, und wenn die Recherche der Aufbereitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung diene. Das im Jahr 2000 gewährte, dem „Postulat der Freiheit der Presse“ Rechnung tragende Einsichtsrecht der Presse in das Grundbuch betreffe die Privatsphäre weitaus stärker als das Einsichtsrecht in Akten zum beruflichen Werdegang eines Ministerpräsidenten. Um eine förmliche Entscheidung werde gebeten. Der Spiegel sei entschlossen, den Anspruch notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Mit e-mail-Schreiben vom 5.12.2008 mahnte der Antragsteller zu 2 beim Antragsgegner erneut die Beantwortung der gestellten Fragen an (AS 123).

Mit weiterem Schreiben vom 5.12.2008 (AS 124, 125), in der Sächsischen Staatskanzlei eingegangen am 8.12.2008, wiederholte der Antragsteller zu 2 sein Herausgabeverlangen vom 4.12.2008 gegenüber dem Chef der Sächsischen Staatskanzlei. Dieser kündigte mit Schreiben vom 9.12.2008 eine baldige Bearbeitung an.

Mit erneutem, per Telefax versandten Schreiben vom 15.12.2008 (AS 124, 125) forderte der Antragsteller zu 2 die unverzügliche Erteilung der begehrten Auskunft bei der Sächsischen Staatskanzlei ein. Sollte bis zum 18.12.2008 keine Reaktion vorliegen, werde der Informationsanspruch vor Gericht eingefordert.

Mit einem vom Regierungssprecher unterzeichneten Schreiben der Sächsischen Staatskanzlei vom 19.12.2008 (AS 43 – 45) wurde dem Antragsteller zu 2 mitgeteilt, dass seinem mit Schreiben vom 4.12.2008 geltend gemachten Auskunftsbegehren nicht entsprochen werde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der geltend gemachte presserechtliche Auskunftsanspruch auf die Herausgabe einer Erklärung gerichtet sei, die der Beigeladene gegenüber dem Freistaat Sachsen zu seinem Lebenslauf bzw. zu seinem Werdegang in der DDR abgegeben haben solle.

Die Bedeutung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs für die wichtige und verfassungsrechtlich abgesicherte Rolle der Medien werde nicht verkannt. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Pressefreiheit schütze auch den gesamten Bereich der publizistischen Vorbereitungstätigkeit. Hierzu gehöre insbesondere die Beschaffung von Informationen. Der Auskunftsanspruch der Presse sei allerdings nicht schrankenlos. Die Staatskanzlei habe daher bei ihrer Entscheidung das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht des Beigeladenen auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berücksichtigen. Die Herausgabe von Unterlagen aus der Personalakte des Beigeladenen stelle einen massiven Eingriff in dieses Recht dar.

Die Staatskanzlei habe deshalb eine Güterabwägung vorzunehmen, bei der die widerstreitenden Grundrechte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen seien. Dabei

seien Gegenstand, Anlass und Zweck des Auskunftsbegehrens einerseits sowie die konkrete Belastung für den Betroffenen andererseits einzubeziehen.

Hier seien das öffentliche Interesse an den Angaben des beigeladenen Ministerpräsidenten in seiner Personalakte sowie das eigene Interesse des Beigeladenen an deren Geheimhaltung gegeneinander abzuwägen. Dabei sei die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Schutz der Personalakte beimesse, zu berücksichtigen. Zudem habe der Bundesgesetzgeber in § 5 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz eine Wertung getroffen, die bei der hier vorzunehmenden Güterabwägung auch im Lichte der grundrechtlichen Bedeutung der Pressefreiheit entsprechend heranzuziehen sei. Dahinter stehe die Überlegung, dass Auskünfte aus der Personalakte einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellten (vgl. Stück, Die Personalakte im Spiegel der Rechtsprechung, MDR 2008, 430 ff).

Hier sei kein überwiegendes höherrangiges öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Angaben des Beigeladenen in seiner Personalakte gegeben.

Dabei sei zunächst zu berücksichtigen, dass alle die Öffentlichkeit interessierenden grundlegenden Fakten aus der Biografie des Ministerpräsidenten – nur diese seien nach Auffassung der Staatskanzlei Gegenstand des berechtigten Interesses, nicht jedoch weitere Details mit überwiegend privatem Charakter – seit langem bekannt und unstrittig seien und anlässlich der aktuellen Kampagne gegen den Beigeladenen lediglich noch einmal aufgefrischt worden seien. Dieses berechnete Interesse sei damit verfassungskonform befriedigt worden.

Das darüber hinausgehende Auskunftsbegehren des Antragstellers zu 2 diene lediglich dem Zweck, „vermutete Widersprüche in einzelnen Details, wie sie sich nach allgemeiner Lebenserfahrung bei über die Jahre aus den unterschiedlichen Anlässen, zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten und mit ganz unterschiedlichen Zielstellungen gemachten Angaben ergeben“ könnten, „einseitig zulasten der Integrität des Ministerpräsidenten zu interpretieren und publizistisch auszuwerten.“

Aus Sicht des Regierungssprechers dränge sich der Eindruck auf, „dass eigentlicher Anlass des Auskunftsbegehrens die journalistische Erkenntnis“ sei, „dass mit der Informationsoffensive des Ministerpräsidenten das Thema seiner Biografie publizistisch an Reiz verloren“ habe. Nun solle „die Suche nach spekulativ-vermuteten Abweichungen zwischen früheren

und späteren Angaben das publizistische Interesse an diesem Thema künstlich neu befördern.“

Dieses Interesse genieße – wenn überhaupt – nur einen marginalen grundrechtlichen Schutz.

Es überwiege daher auch unter Berücksichtigung der essentiellen Bedeutung der Pressefreiheit für das Funktionieren des demokratischen Gemeinwesens das Interesse des Ministerpräsidenten an der Geheimhaltung seiner Erklärung, die er in seiner Personalakte gemacht habe. Hinzu komme als weiterer abwägungsrelevanter Belang zugunsten des Beigeladenen, dass er mit seiner nachgefragten Erklärung lediglich einer allgemeinen Verwaltungspraxis nachgekommen sei, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein.

Mit Schreiben vom 22.12.2008 (AS 46, 47) wandte sich das Justitiariat des Antragstellers zu 1 an die Sächsische Staatskanzlei und bat um ein Überdenken der Entscheidung vom 19.12.2008. Sofern der Antragsgegner bei seiner Haltung bleibe, werde der SPIEGEL-Verlag gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der SPIEGEL an privaten Dingen des Ministerpräsidenten nicht interessiert sei. Der Erklärungsbogen, der Gegenstand des öffentlichen Interesses und des presserechtlichen Auskunftsanspruchs sei, enthalte Fragen, die allein die Sozial- und Berufssphäre beträfen, wie etwa eine eventuelle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit etc., Funktionen bei politischen Parteien und Massenorganisationen und eventuelle Besonderheiten bei der Ausbildung. Der Beigeladene selbst habe „seine 7-seitige Stasi-Akte veröffentlicht“. Schon deshalb könne die getroffene Abwägung, die hier zu einer Höherrangigkeit der Persönlichkeitsrechte komme, nicht nachvollzogen werden.

Mit Schreiben vom 29.12.2008 (AS 48, 131) teilte die Sächsische Staatskanzlei dem Antragsteller zu 1 sinngemäß mit, dass das Schreiben vom 22.12.2008 keine neuen Gesichtspunkte enthalte und es daher bei der getroffenen Abwägung und Entscheidung vom 19.12.2008 verbleibe.

Mit dem am 12.2.2008 bei Gericht eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und ihrer ebenfalls am 12.2.2008 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgen die Antragsteller ihr Begehren auf Erteilung einer presserechtlichen Auskunft weiter.

Die Antragsteller tragen vor, im Zusammenhang mit den Presseberichten zur Biografie des Beigeladenen und mit dessen Informationsoffensive zu seinem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR bestehe aus der hierfür maßgeblichen Sicht der Antragsteller als Pressevertreter ein öffentliches Interesse daran zu erfahren, ob der Beigeladene bereits im Jahr 1999 anlässlich der Ernennung zum Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und anlässlich der nachfolgenden Ernennungen zum Staatsminister und zum Ministerpräsidenten in dem für Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung verwendeten Erklärungsbogen zutreffende Angaben zu seinem Lebenslauf gemacht habe, ob er seinen Lebenslauf geschönt dargestellt oder ob er Angaben zu seinem beruflichen Werdegang – insbesondere in den Jahren 1987 bis 1989, die Gegenstand der Informationsoffensive und der Presseberichte aus dem Jahr 2008 gewesen seien - verschwiegen habe. Ein sich auf einen bestimmten Sachverhalt beziehendes, hinreichend konkretes Auskunftsverlangen sei somit glaubhaft gemacht worden. Das vorgenannte Informationsinteresse der Öffentlichkeit, mit dem der presserechtliche Auskunftsanspruch korrespondiere, sei bisher nicht befriedigt worden. Informationen über den beruflichen Werdegang des Beigeladenen in der ehemaligen DDR und den heutigen offenen Umgang des Beigeladenen mit diesen biografischen Informationen seien nicht nur in den zugänglichen oder bereits offen gelegten Informationsquellen enthalten, sondern auch in den vom Beigeladenen seit 1999 ausgefüllten streitgegenständlichen Erklärungsbögen. Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Landtagswahlkampf und der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Beigeladenen bestehe aus Sicht der Presse zum Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit des Beigeladenen ein gesteigertes, mithilfe des presserechtlichen Auskunftsanspruchs durchzusetzendes öffentliches Interesse an der Information über den Inhalt der vom Beigeladenen gegenüber dem Antragsgegner abgegebenen Erklärungen über die Ausübung von Mandaten und Funktionen in oder für politische Parteien der ehemaligen DDR, über eine herausgehobene Stellung in der ehemaligen DDR, über die Absolvierung einer besonderen Ausbildung in der ehemaligen DDR (z. B. Parteischulen) und über Kontakte zu Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Aus Sicht der Antragsteller könnten diese Informationen u. U. eine erhebliche Bedeutung im kommenden Landtagswahlkampf erlangen. Angesichts der Bedeutung der Presse für eine funktionierende Demokratie und den politischen Willensbildungsprozess sei es von enormer Wichtigkeit, dass der Staat der Presse vor einer Wahlordnungsgemäß und zeitnah Auskünfte über Fragen erteile, die für den Wahlkampf von Bedeutung sein könnten. Vor einer Landtagswahl bestehe ein besonders hohes Informationsinteresse der Leserschaft (vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 15.1.2001, 1 L 783/01, AfP 2002, 360, 361, zur Neuwahl eines Bürgermeisters). Die Antragsteller hätten den Verdacht, dass der Beigeladene sich auf die ihm anlässlich seiner Ernennungen vorgelegten

Fragen nicht wahrheitsgemäß bzw. vollständig erklärt habe und dass der Antragsgegner dies der Öffentlichkeit im bevorstehenden Landtagswahlkampf vorenthalten möchte. Die Erklärungen des Antragsgegners vom 28.11.2008 und vom 19.12.2008 und die beharrliche Weigerung zur Erteilung der begehrten Auskünfte erhärteten diesen Verdacht. Die Öffentlichkeit im Freistaat Sachsen habe ein berechtigtes Interesse zu erfahren, wie sich der Beigeladene 1999 erklärt habe. Diese Interesse erhalte durch die bevorstehende Wahl ein deutlich überwiegendes Gewicht gegenüber den Interessen des Beigeladenen und den vom Antragsgegner als Dienstherrn wahrzunehmenden allgemeinen öffentlichen Interessen am Schutz der Vertraulichkeit von Personalakten.

Der Anordnungsanspruch sei gegeben, weil mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass den Antragstellern ein presserechtlicher Auskunftsanspruch im Hinblick auf die begehrten Informationen zustehe. Dieser Anspruch folge aus § 4 Abs. 1 SächsPresseG. Der in dieser Vorschrift geregelte Anspruch gehe über die jedermann zustehende Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2 GG weit hinaus. Der spezielle Auskunftsanspruch der Presse umfasse das Recht, Auskünfte aus nicht allgemein zugänglichen Quellen zu erhalten (Schriftsatz der Antragstellervertreter vom 10.2.2009, S. 5. u. 6, AS 147, 148, unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zu § 4 SächsPresseG). Es sei erforderlich, dass die Presse umfassende Informationen erhalte, damit sie ihrer öffentlichen, durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Aufgabe im Sinne von § 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPresseG nachkommen und eine umfassende Berichterstattung gewährleisten könne. Zwar dürfe die Auskunft gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG verweigert werden, wenn und soweit durch sie ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Dies sei jedoch nur dann der Fall, wenn sich im Einzelfall aufgrund einer Auslegung der in § 4 Abs. 2 SächsPresseG geregelten Ausnahmetatbestände im Licht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) und einer Abwägung der betroffenen Interessen unter Berücksichtigung der zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelten Grundsätze ergebe, dass das dem Auskunftsanspruch entgegenstehende öffentliche Interesse überwiege oder das private Interesse unter Berücksichtigung des Gewichts des der öffentlichen Aufgabe der Presse (§ 3 Abs. 1 u. 2 SächsPresseG) dienenden Auskunftsinteresses schutzwürdig sei. Entscheidend sei dabei, in welche Sphäre des Persönlichkeitsrechts eingegriffen werde. Je sensibler der Bereich sei, über den informiert werde, je intensiver und weitgehender die begehrte Auskunft reiche, umso größeres Gewicht komme der Schutzwürdigkeit privater Interessen am Unterbleiben der Auskunft zu. Neben der Funktion des Betroffenen im öffentlichen Leben sei weiterhin abwägungsrelevant, welche Veranlassung zur journalistischen Aufklärung derje-